

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

vom 23. April 2001

Der Gemeinderat Steinach erlässt gestützt auf Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2, Art. 22 und Art. 29 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 (sGS 732.1, abgekürzt StrG), Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23.8.1979 (sGS 151.2, abgekürzt GG) sowie Art. 21 der Gemeindeordnung (abgekürzt GO) als Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich Dieses Reglement ordnet das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund.

Art. 2

Grundsatz Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr¹ örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.

II. PARKIEREN

Art. 3

Massnahmen Parkplätze und Parkgaragen können mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Dauerkarten oder der Nachtparkgebühr bewirtschaftet werden.

III. DAUERPARKIEREN

Art. 4

Blaue Zone In dem als "Blaue Zone" bezeichneten Gebiet ist das Parkieren grundsätzlich nur während den auf der Parkscheibe angegebenen Zeiten gestattet².
Die Inhaber einer gebührenpflichtigen Bewilligung sind berechtigt, das Fahrzeug dauernd abzustellen.

Art. 5

Dauerkarten Für die gebührenpflichtigen Parkplätze oder die Parkplätze in der "Blauen Zone" können auf das Fahrzeug lautende Tages-, Monatsoder Jahreskarten gekauft werden.
Die Dauerkarten geben keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie erlauben lediglich, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne Parkuhr oder Ticketautomat bedienen zu müssen bzw. bei der "Blauen Zone" auf die zeitlichen Beschränkungen Rücksicht zu nehmen.

Berechtigte Die Bewilligung wird Anwohnern erteilt. Als Anwohner gilt ein Fahrzeughalter, der im unmittelbaren Einzugsgebiet der Blauen Zone wohnt. Dem Fahrzeughalter gleichgestellt ist der Fahrzeugführer, der ein Fahrzeug wie ein Halter nutzt. Betriebsinhaber und ihre Angestellten können Anwohnern gleichgestellt werden, wenn der Betrieb im unmittelbaren Einzugsbereich der Blauen Zone liegt.

¹ SR 741.01

² Art. 48 Abs. 2 der eidgenössischen Signalisationsverordnung, SR 741.21; abgekürzt SSV

Art. 6

- Entzug Die Dauerkarte oder die Bewilligung nach Art. 5 kann bei Missbrauch jederzeit entzogen oder verweigert werden. Als Missbrauch gelten folgende Verwendungen:
- a) Überziehen der in der Parkkarte aufgeführten berechtigten Zeitdauer;
 - b) Falschaussagen zu Fahrzeug, Fahrzeughalter oder -führer;
 - c) Eigenmächtiges Abändern der Eintragungen auf der Parkkarte.

IV. NACHTPARKGEBÜHR

Art. 7

- Grundsatz Das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr kann der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.
- Dauerparkieren Als dauernd gilt das zweimalige oder öftere Abstellen während des in Abs. 1 genannten Zeitraumes pro Woche.
- Bewilligungserteilung Die Bewilligungserteilung richtet sich nach Art. 22 Strassengesetz. Eine Bewilligung wird nicht erteilt für das dauernde Abstellen von schweren Motorwagen und Anhängern.

Art. 8

- Grundsätze der Gebührenpflicht Fahrzeughalter, die für ihr Fahrzeug keinen privaten Abstellplatz nachweisen, unterstehen der Gebührenpflicht.
- Die Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum der Kontrollperiode auch bei Nachweis eines privaten Abstellplatzes, wenn dem Fahrzeughalter das dauernde Abstellen seines Fahrzeuges auf öffentlichem Grund nachgewiesen werden kann (Art. 7 Abs. 2).
- Der Gebührenpflicht unterliegt auch der Fahrzeugführer, wenn er das Fahrzeug wie ein Halter nutzt.
- Meldepflicht Jeder Fahrzeughalter ist verpflichtet, der zuständigen Gemeindestelle den Eintritt der Gebührenpflicht zu melden.

Art. 9

- Gebührenerhebung Die Gebühr wird von der Politischen Gemeinde mit der Bewilligungserteilung in Rechnung gestellt. Die Bewilligung ist erst nach Entrichtung der Gebühr gültig.
- Die Gebühr ist mindestens für ein halbes Jahr im Voraus zu bezahlen. Sie ist solange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird. Eine Rückzahlung erfolgt pro Rata.
- Wer die Gebühren im Sinne dieses Reglements nicht bezahlt, muss diese mit zusätzlichen Bearbeitungsgebühren nachzahlen.

Art. 10

- Umfang der Berechtigung Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

V. GEBÜHRENRAHMEN

Art. 11

Es gilt folgender Gebührenrahmen:

Parkuhren und Ticketautomaten	Für Parkuhren und Ticketautomaten von Fr. -.50 bis Fr. 2.- pro Stunde
Dauerkarten / Nachtparken	Für Dauerkarten oder Nachtparken
	a) leichte Motorwagen und Anhänger Fr. 4.- bis 10.- pro Tag Fr. 30.- bis 50.- pro Monat Fr. 300.- bis 500.- pro Jahr
	b) schwere Motorwagen Fr. 9.- bis 20.- pro Tag Fr. 60.- bis 100.- pro Monat Fr. 600,- bis 1'000- pro Jahr

Art. 12

Tarif	Der Gemeinderat legt die Gebühren in einem Tarif fest. Für die Gebührenfestsetzung gelten die Grundsätze von Art. 29 des kantonalen Strassengesetzes.
-------	---

Art. 13

Verwendung	Die Gebühren dienen zur Deckung von Personal- und Sachkosten für die Überwachung des ruhenden Verkehrs. Die übrigen Gebühren fliessen in den allgemeinen Gemeindehaushalt und dienen dem Strassenunterhalt.
------------	---

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14

Sonderregelungen	Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen usw. sind zu beachten. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Ausgabe von Ausnahmewilligungen ³ .
------------------	---

Art. 15

Vollzug	Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er legt das Gebiet der "Blauen Zone" fest. Für Bewilligungen nach diesem Reglement ist der Gemeinderat zuständig. Er kann damit auch Verwaltungsabteilungen beauftragen.
---------	--

Art. 16

Referendum, Vollzugsbeginn	Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach Genehmigung durch das zuständige Departement.
----------------------------	---

³ Art. 17 Abs. 1 SSV, Art. 24 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (sGS 711.1)

Vom Gemeinderat erlassen am 23. April 2001
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 7. Mai 2001 bis 5. Juni 2001.

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:
Guido Wüst

Der Gemeinderatsschreiber:
Bruno Helfenberger

Oberbehördliche Genehmigungen:

St. Gallen, 11. Juli 2001

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN

Leiter Rechtsdienst:

St. Gallen, 11. Juli 2001

BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

Stv.- Leiter Planungsamt:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 27.08.2001 den Vollzugsbeginn auf 1.1.2002 festgelegt.